

Name der Gesellschaft
Hamburg=Bremer Feuer=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名
ハンブルク = ブレーメン火災保険会社

認可年月日
1867.10.07.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf
vom 1. 2. 1868, Jg.1868, SS.1-8.

ファイル名
18671007HBFVG_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die
Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Gef.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gältigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preussischen Staats-anzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden VersicherungsPolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

- 5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen -- sowie die Erhöhung desselben, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals -- darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preussischen Staats-Regierung eintreten.
- 6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

(Gez.) Meißner.

(Gez.) Sulzer.

M. F. D. IV. 11816.

M. d. S. I. A. 7932.

Statuten

- der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco^{*)}, welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“.

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Öffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionaire.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnismäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

^{*)} Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldburkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselfähig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $\frac{1}{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgestellt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domiciliirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechslung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechslung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bezeugt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückerfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel, über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag angestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurfes, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtfame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 15. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienanteile für noch laufende Risiko's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. **Reservefond.** Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Dec. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbiert sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. **Dividenden.** Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. **Einziehung der Wechsel.** Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbiert sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den geforderten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselfähig zu dessen Erfasse und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. **Revision.** Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. **Zeit und Ort.** Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. **Einladung.** Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

- a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
- b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
- c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
- d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

§ 24. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

- a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verfloßene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabchlusses.
 - b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverfloßenen Jahres.
 - c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
 - d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.
- Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:
- e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
 - f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen
 - g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
 - h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
 - i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. Anträge einzelner Actionaire. Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. Beschlüsse. Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmeneinheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmeneinheit von wenigstens drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $\frac{1}{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1 bis 5 volle Actien besitzt 1 Stimme,	26 bis 30 volle Actien besitzt 6 Stimmen,
6 " 10 " " " 2 Stimmen,	31 " 35 " " " 7 " "
11 " 15 " " " 3 " "	36 " 40 " " " 8 " "
16 " 20 " " " 4 " "	41 " 45 " " " 9 " "
21 " 25 " " " 5 " "	46 " 50 " " " 10 " "

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. Legitimation. Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlasskarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. Protokoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den abwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. Mitgliederzahl. Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Gopler, L. F. Lorent am Ende & Co., Aug. Jos. Schön & Co., Gustav Wieler, A. F. Woldsen,	}	in Hamburg.	}	Louis Delius, Carl Lewes, H. J. Meier,	}	in Bremen.
--	---	----------------	---	--	---	---------------

§ 32. **Amtsauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Ausgetretenen durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risiko auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeltlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. **Amtsauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Bureau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Beforgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§ 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittve oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahres sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§ 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

- a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste absorbiert ist,
- b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amts-dauer. Befähigung (des Directors).** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmemehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitals bis zu 8 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr J. F. W. Meiners in Hamburg, z. B. Präsident.
Mitglieder

in Hamburg:
Herr Wilh. Gopler,
„ Consul Münchmeyer,
„ Consul Aug. Jos. Schön,
„ A. F. Woldsen,

in Bremen:
Herr Carl Melchers
„ Gustav Smidt,
„ Consul Carl Zewes.

Director: Herr Alfred Klauhold in Hamburg. — Notar: Herr Dr. Eduard Schramm.

Geschäftsführer in Bremen: Herr G. Müller.

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr Rud. Bauer & Co. in Altona.